

werden den Handwerksbetrieben gesondert bekanntgegeben.

(4) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 sind berechtigt, anstelle einer Verrechnung der Frachtdifferenzen gemäß Absätzen 1 und 2 den Preisausgleich für Frachtdifferenzen zusammen mit dem Ausgleich gemäß § 7 vorzunehmen.

(5) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den genannten Betrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrs-Tarifes (GRT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend den Festlegungen in der Anordnung vom 15. Dezember 1966 für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (GBl. II S. 1125) in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend den Bestimmungen der im § 6 Abs. 2 genannten Anordnung in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife für Hilfsmaterial, durch Wirkamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelspreisen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966

über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmichen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 3000/14.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen
der Industriepreisreform —

(Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme
des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt:

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise)